Imbiss geschlossen und Betreiber zur Haftstrafe verurteilt

Bonn (dp) Bei drei aufeinander folgenden Kontrollen im selben Jahr wurden in einem Imbissbetrieb nahezu gleiche Hygienemängel und verdorbene Lebensmittel vorgefunden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörde erstattete Strafanzeige gegen den Lebensmittelunternehmer. Das Amtsgericht verurteilte den wegen Verstößen gegen die Verbraucherschutzvorschriften bereits mehrfach vorbestraften Imbissbetreiber zu einer Haftstrafe, die auf Bewährung ausgesetzt wurde. (Az.: 72 Ds - 556 Js 326/04 - 605/04)

Am 17. März 2005 saß der Betreiber eines Imbissbetriebes wieder einmal als Angeklagter vor Gericht. Das war eine Situation, die ihm wohl vertraut war. Schließlich waren in den Jahren seit 1992 bereits sechs Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen Vorschriften der Hackfleischverordnung oder des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gegen ihn geführt worden. Auch bei dieser Verhandlung wurde er wegen Verstößen gegen die zum Schutz der Verbraucher bestehenden Vorschriften angeklagt.

Der Staatsanwältin sah man an, dass sie Ekel empfand, als sie die nicht endend wollende Liste der von den Lebensmittelkontrolleuren festgestellten Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften mit ihrer Anklageschrift verlas. Bei der ersten der drei in Rede stehenden Kontrollen, im Februar 2003, war der Bereich im Imbissverkaufsbereich mit einer Millimeter dicken Fett- und Ölschicht verschmutzt. In der Kühltheke und darunter wurde Schimmelbefall festgestellt. Im Thekenbereich waren schmierige Schmutzbeläge, tote Insekten sowie Schimmel. In mehreren Raumteilen wurde Mäusekot festgestellt. In der Kühlzelle wurde eine übel riechende Flüssigkeit vorgefunden, die offensichtlich unter Verwendung von rohem Ei hergestellt worden war. Zudem wurde eine Holzkiste mit angeschimmelten Feigen angetroffen. Im Fleischkühlraum waren die Fliesenfugen teilweise mit Schwarzschimmel befallen. Im Feinkostabteil war die Kühltheke mit grünlichem Schimmel bewachsen. Der Fleischwolf war mit alten dunklen Rückständen verschmutzt und die Knochensäge wies alte übel riechende Knochen- und Fleischreste auf.

Bei der zweiten Kontrolle im **August 2003** wurde beispielsweise festgestellt, dass der Bereich um den Grill wieder mit einer dicken Schicht aus Fettschmutz behaftet war. Die Kühltheke und die dazugehörigen Kühlschubläden waren mit Schimmel und stellenweise mit Grünspan verschmutzt. Darüber hinaus wurden unter dem Thekenbodenblech und in der Kühltheke selbst tote Insekten festgestellt. Einzelne der in der Theke ohne Abdeckung angebotenen Lebensmittel waren ebenfalls mit Insektenleichen verunreinigt. Die Abdeckung der Spüle war mit schleimigen Rückständen verschmutzt, zudem angerostet und mit Schwarzschimmel behaftet. Auf dem Arbeitstisch und unter dem Mikrowellengerät sowie in anderen Raumteilen wurde wieder eine große Menge Mäusekot festgestellt. Zudem war ein vorrätig gehaltener Weizenschrot mit Mehlkäfern befallen. Es wurde ein angefaulter Salat, übel riechender Schafskäse und mit Schimmelrasen verunreinigte Oliven vorrätig gehalten.

Bei der dritten Kontrolle im **Oktober 2003** war es so, als wenn die Mängel der ersten beiden Kontrollen nicht wirklich beseitigt worden waren, es wurden wieder vergleichbare Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit festgestellt. In allen Fällen kamen die in der fraglichen Zeit verkauften Lebensmittel mit den mangelhaften Gerätschaften in Verbindung und waren deshalb nicht mehr verkehrsfähig.

Bei allen drei Kontrollen war der Betrieb bis zur Behebung der Mängel teilweise bis zu mehreren Tagen geschlossen worden. Nach der letzten Kontrolle hatte der zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung bereits 69-jährige den Betrieb aufgegeben und war in Ruhestand gegangen.

Das Amtsgericht Bonn verurteilte den Unternehmer

- zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20,- Euro wegen der Tat im Februar 2003,

- zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten wegen der tat im August 2003 und
- zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen der Tat im Oktober 2003.

Aus den Einzelstrafen bildete das Gericht unter Anwendung der Paragrafen 53 und 54 Strafgesetzbuch (StGB) eine Gesamtstrafe, da dem Angeklagten das Unrecht seines Verhaltens nachhaltig vor Augen geführt werden sollte. Es wurde eine **Gesamtfreiheitsstrafe** von **7 Monaten** verhängt.

Bei der Bemessung der Strafe berücksichtigte das Gericht strafmildernd, dass der Imbissbetreiber die Taten eingeräumt, das Unrecht seines Verhaltens eingesehen und auch bereut hatte. Zudem konnte nicht übersehen werden, dass der Angeklagte sein Geschäft zwischenzeitlich aufgegeben hatte.

Strafverschärfend wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte bereits mehrfach einschlägig vorbestraft war und diese Strafen nicht wirklich zu einem Bewusstseinswandel geführt zu haben schien. Zudem war von einem bedingt vorsätzlichen Verhalten ausgegangen worden.

Die Freiheitsstrafe wurde gemäß Paragraf 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung an sich als Warnung dienen lassen werde und weitere Taten wegen der Aufgabe des Betriebes nicht zu erwarten seien. Zudem sei auch die Sozialprognose als günstig einzustufen.